Satzung

der Gemeinde Hille über die Grenzen für bebaute Bereiche

im Außenbereich "Buschhausen / Nelkenweg"

in der Ortschaft Nordhemmern

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Neufassung vom 28. April 1993 (BGBl. I 1993 S. 622 ff.) und der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. 1984 S. 475 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV.NW. 1991 S. 214), hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 10. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet "Buschhausen / Nelkenweg" in der Ortschaft Nordhemmern werden die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 5.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.

(2) Einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 kann nicht entgegengehalten werden, daß es

- der Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" widerspricht oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 3

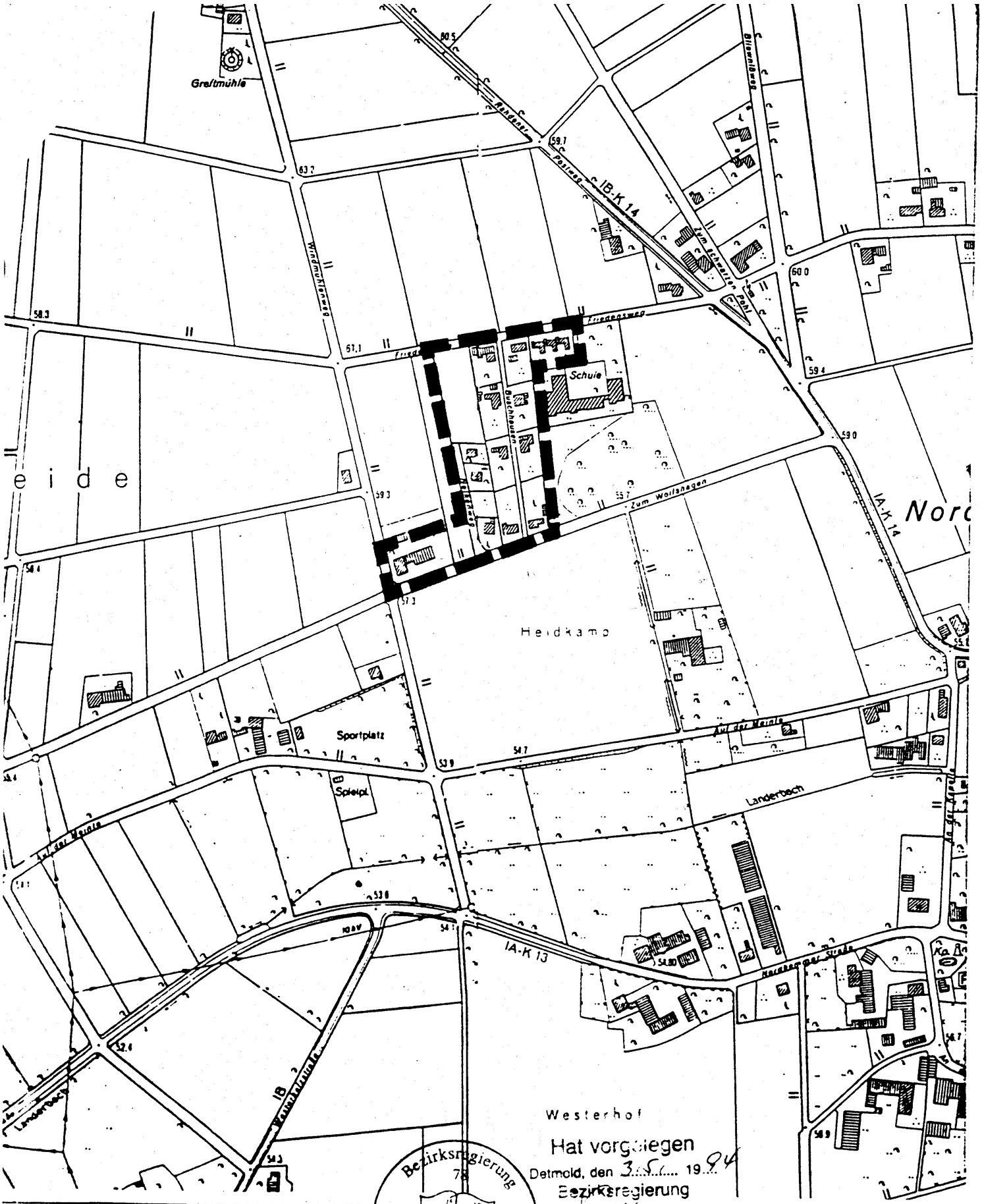
Im Geltungsbereich der Satzung sind Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) zulässig.

Hat vorgelegen
Detmold, den 3.5. 19.94
Bezirksregierung
I.A.

Bezirksregierung 78 Detmold

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Grannemann	gez. W.Buhrmester	gez. Uphoff
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer



Begrenzung des Satzungsbereiches

Maßstab 1:5000

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hille über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich "Buschhausen Nelkenweg" in der Ortschaft Nordhemmern